

Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebs der Stadt Siegen



Vertretungsberechtigte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen (ESi)

Gemäß § 9 Absatz 3 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 3 Absatz 2 EigVO NRW in der derzeit geltenden Fassung sind der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

Zur Wahrnehmung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen (ESi) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 6. November 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 Herrn Stephan Roth zum Ersten und Technischen Betriebsleiter und Herrn Christof Quandel zum Kaufmännischen Betriebsleiter bestellt. Alle vorhergehenden Bestellungen sind zum 31. Dezember 2019 erloschen.

Zum Abwesenheitsvertreter für beide Betriebsleiter wurde der städtische Amtsrat Herr Daniel Scheidt am 21. August 2020 bestellt. Er vertritt in Abwesenheit eines Betriebsleiters gemeinsam mit dem anderen Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb gemeinsam.

Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen "Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem Zusatz "Betriebsleitung" oder "Technischer Betriebsleiter" und "Kaufmännischer Betriebsleiter". In Abwesenheit eines Betriebsleiters unterschreibt der Abwesenheitsvertreter für diesen "In Vertretung". Die übrigen Dienstkräfte unterschreiben "Im Auftrag", sofern sie dazu ermächtigt sind.

Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung werden - sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - vom Bürgermeister bzw. seiner allgemeinen Vertretung und von der Betriebsleitung (beide Betriebsleiter oder ein Betriebsleiter und dem Abwesenheitsvertreter) unterzeichnet.

Siegen, den 25. November 2020

Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen

gez.

Stephan Roth
Technischer Betriebsleiter

gez.

Christof Quandel
Kaufmännischer Betriebsleiter